

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barsinghausen über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 16. Februar 2006

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am . 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

In § 6 Abs. 1 der Spielgerätesteuersatzung der Barsinghausen wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Barsinghausen, .2012

Der Bürgermeister

Zieseniß